

Besonderheiten bei Minderjährigen als Zeugen und/oder Opfer im Strafverfahren

Vernehmung als Zeuge/Opfer gem. § 58 Abs. 1 StPO

Untersuchung/Blutentnahme bei Zeuge/Opfer gem. § 81c StPO

Zeuge/Opfer ist eine minderjährige Person:
Minderjährig ist im Umkehrschluss aus § 2 BGB, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (0 bis 17 Jahre).

Untersuchungen und Blutentnahme können gem. § 81c Abs. 3 S. 1 StPO aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden.

Der minderjährigen Person steht ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO zu:

Nr. 1: Verlobnis mit dem Beschuldigten

Nr. 2: Ehe mit dem Beschuldigten (auch, wenn beendet)

Nr. 2a: Lebenspartnerschaft mit dem Beschuldigten (auch, wenn beendet)

Nr. 3: Verwandt oder verschwägert mit dem Beschuldigten in gerade Linie; in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert (jeweils auch, wenn beendet)

Bei genügender Vorstellung über das Zeugnisverweigerungs- bzw. das Weigerungsrecht kann der Minderjährige selbständig der Vernehmung/Untersuchung/Blutentnahme zustimmen.

Keine genügende Vorstellung von Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts wegen ...

Keine genügende Vorstellung von Bedeutung des Weigerungsrechts wegen ...

... mangelnder Verstandesreife *

oder

... psychischer Krankheit

oder

... geistiger oder seelischer Behinderung

Durchführung der Vernehmung bzw. der Untersuchung nur zulässig, wenn ...

- ... der Minderjährige zur Aussage bereit ist (§ 52 Abs. 2 S. 1 StPO) *und*
- ... der gesetzliche Vertreter der Vernehmung zustimmt (§ 52 Abs. 2 S. 1 StPO) *und*
- ... der Minderjährige/Gesetzliche Vertreter hierüber belehrt wurde (§ 52 Abs. 3 StPO).

- ... der gesetzliche Vertreter der Untersuchung zustimmt (§ 81c Abs. 3 S. 2 StPO) *und*
- der Minderjährige/Gesetzliche Vertreter hierüber belehrt wurde (i. V. m. § 52 Abs. 3 StPO).

Sonderfall: Gesetzlicher Vertreter ist selbst Beschuldigter im gegenwärtigen Verfahren

Beachte: Umfasst ist auch der Fall, wenn beiden Eltern die gesetzliche Vertretung zusteht und nur ein Teil beschuldigt ist (bspw. Häusliche Gewalt)!

§ 52 Abs. 2 S. 2 StPO bzw. § 81c Abs. 3 S. 3 StPO:
Keine Zustimmung/Entscheidung durch den gesetzlichen Vertreter (und/oder den anderen nicht beschuldigten Elternteil) möglich!

Bestellung eines Ergänzungspflegers (§ 1909 BGB) durch das Vormundschaftsgericht, welcher dann anstelle des gesetzlichen Vertreters die Entscheidung trifft.

* Der Minderjährige verfügt über ausreichende Verstandesreife, wenn er erkennen kann, dass der Angehörige mit seinem Verhalten etwas Unrechtes getan hat und ihm dafür Strafe droht sowie die Aussage des Minderjährigen zu seiner Bestrafung beitragen kann (Kind unter 7 Jahren i. d. R. nicht), vgl. BGH, Urteil vom 02.03.1960 - 2 StR 44/60).

Sofortige Untersuchung oder Blutentnahme ist zur Beweissicherung erforderlich:
§ 81c Abs. 3 S. 3 HS. 2 StPO: Anordnung durch Gericht, bei GiV auch durch StA

Verwertung der auf diese Weise gewonnenen Beweise:
§ 81c Abs. 3 S. 5 StPO: Nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters/Ergänzungspflegers